

Verband Region Rhein-Neckar | Postfach 10 26 36 | 68026 Mannheim

**An die Mitglieder
des Planungsausschusses
des Verbandes Region Rhein-Neckar**

nachrichtlich an:

die stellvertretenden Mitglieder und
die Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden
- Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg
- Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen | Abt. 1
- Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz | Abt. 7
das Regierungspräsidium Darmstadt
das Regierungspräsidium Karlsruhe
die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Unser Zeichen: 023 03

Bearbeiterin: Frau Faust
E-Mail: nicole.faust@vrrn.de
Telefon: +49 621 10708-209

Datum: 18.08.2025

76. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck lade ich Sie ein zur
76. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am

**Freitag, den 05.09.2025, 14:00 Uhr,
in 68782 Brühl, Hauptstraße 2, Festhalle Brühl**

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Ö f f e n t l i c h

1. Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
hier: Vorbereitung der Vorberatung zur 2. Offenlage des überarbeiteten Planentwurfs
Vorlage: VO-PLA/2025/057
2. Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
hier: Zwischenstand zur 2. Offenlage des überarbeiteten Planentwurfs und weiteres Vorgehen
Vorlage: VO-PLA/2025/058
3. Aufstellung eines regionalen Verkehrsmodells für die Metropolregion Rhein-Neckar
hier: Sachstand und weitere Vorgehensweise
Vorlage: VO-PLA/2025/059
4. Förderung Strategischer Regionalentwicklungskonzepte (RegioStrat) - Pilotphase von 2026 bis 2028
hier: Sachstand und weitere Vorgehensweise
Vorlage: VO-PLA/2025/060
5. Verschiedenes / Mitteilungen

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M1, 4-5
68161 Mannheim

Kontakt:
Tel.: +49 621 10708-0
E-Mail: info@vrrn.de
Internet: www.vrrn.de

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Schlusche', enclosed within a light gray rectangular border.

Ralph Schlusche

Anlage/n:
Protokoll 75. Sitzung des Planungsausschusses
Sitzungsunterlagen

Festhalle,
Hauptstraße 2

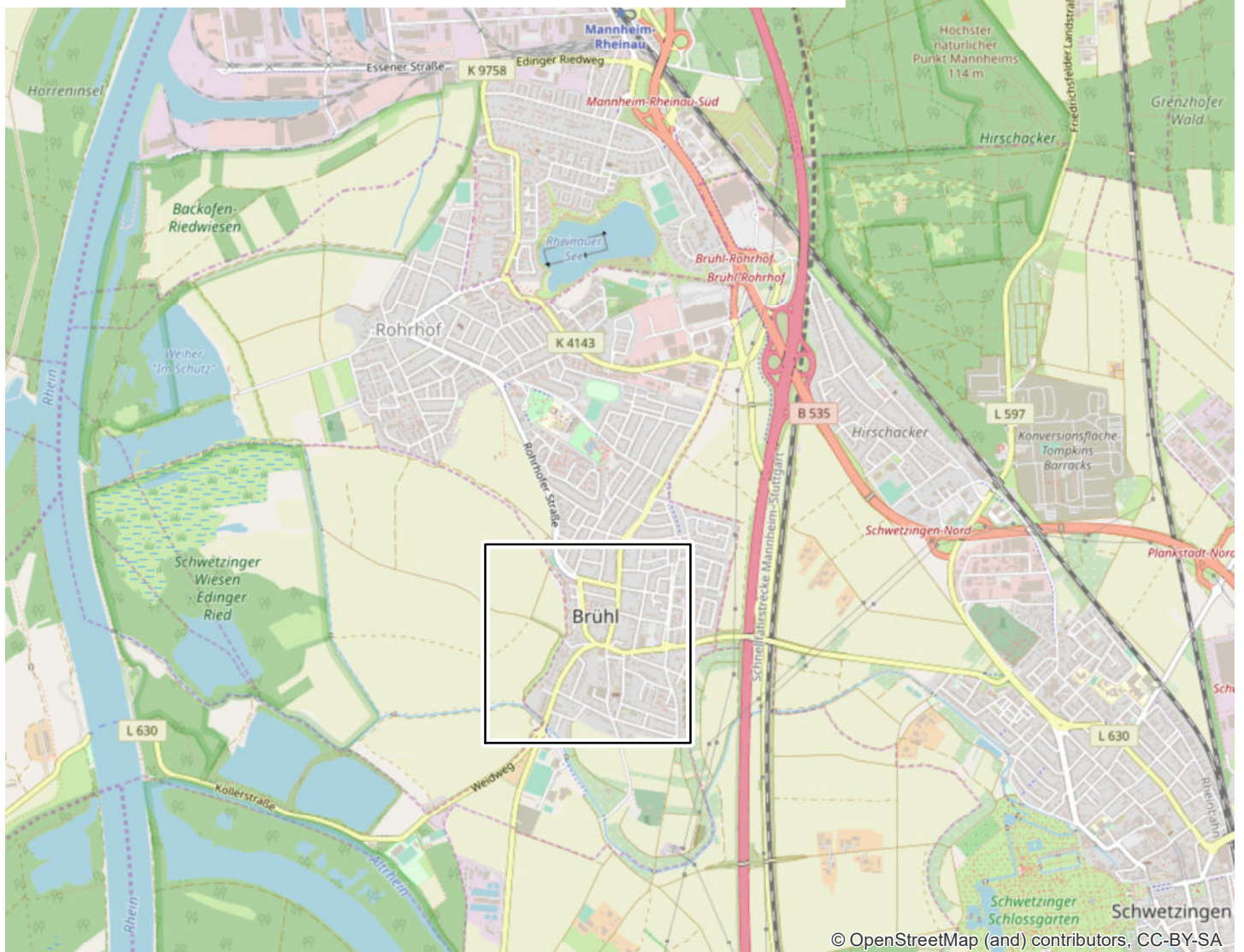


© OpenStreetMap (and) contributors, CC-BY-SA

Anfahrtsskizze

Hauptstraße 2
68782 Brühl

Parkmöglichkeiten finden Sie am Messplatz
zwei Minuten zu Fuß entfernt



© OpenStreetMap (and) contributors, CC-BY-SA

Mannheim, den 22.07.2025
Az.: 023 03

N i e d e r s c h r i f t über die öffentliche 75. Sitzung des Planungsausschusses am
23.05.2025 in 67098 Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11,
Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Ratssaal.

Anwesende: siehe Anwesenheitsliste

Sitzungsbeginn: 14:00 Uhr

Urkundspersonen: Thomas Zachler und Martin Diblik

Der Vorsitzende Dr. Ralf Göck begrüßt die Mitglieder des Planungsausschusses und eröffnet die Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1: Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum
Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
hier: Vorberatung der Synopse der Abwägungsvorschläge der
Verbandsverwaltung zur 1. Offenlage und Vorberatung der Be-
schlussfassung zur 2. Offenlage

Frau Schelkmann geht einführend kurz auf die Historie des Teilregionalplanverfahrens ein und erläutert dabei den Planungsauftrag, die Konzeption sowie die Systematik bzw. Bindungswirkung der festzulegenden Vorbehaltsgebiete im Sinne einer Angebotsplanung für die Kommunen. Ergänzend wird kurz die anstehende baurechtliche Neuerung zur Verfahrensfreiheit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Baden-Württemberg erwähnt.

Frau Schelkmann erklärt, dass die Bereitstellung der Unterlagen - wie vorab angekündigt - aufgrund der umfangreichen Arbeiten nicht früher möglich gewesen sei. Anschließend erläutert sie die heutige Sitzungsvorlage sowie den vorgesehenen Beschluss anhand der Präsentationsfolien und weist auf die zugehörigen Anlagen hin. In Bezug auf die Flächenbilanz wird betont, dass der derzeitige Puffer mit Blick auf die ausstehende zweite Offenlage eine wichtige Absicherung für die Erreichung des Flächenbeitragswertes im baden-württembergischen Teilraum sei. Der Umweltbericht mit den einzelnen Gebietssteckbriefen wird für die anstehende Sitzung der Verbandsversammlung nachgereicht. Aufgrund des vorgegebenen Zeitplans und der parallellaufenden Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie bestehe eine gewisse Sondersituation, die eine schnelle Beschlussfassung der einzelnen Verfahrensschritte erfordere.

Herr Werner (CDU) signalisiert für die CDU-Fraktion Zustimmung und bedankt sich bei der Verbandsversammlung für die bisherige Arbeit; die beiden Teilregionalplanverfahren seien eine extreme Herausforderung für die Verbandsverwaltung. Die CDU stimmt allen Einzelheiten

der Beschlussvorlage zu. In Bezug auf die Flächenausweisung solle nicht zwangsläufig bei den 0,2 % im baden-württembergischen Teilraum geendet werden. Vor dem Hintergrund der weiter notwendigen Planverfahren auf nachgelagerter Ebene, die möglicherweise nicht alle umgesetzt würden, sei eine Überschreitung auf Regionalplanebene vertretbar.

Herr Schneider (SPD) signalisiert ebenfalls Zustimmung in allen Punkten und äußert gegenüber der Verbandsversammlung Dank und Respekt, insbesondere in Anbetracht der unterschiedlichen Voraussetzungen, fehlenden einheitlichen Planungsgrundlagen und zahlreichen Flächenwünschen, die eine große Herausforderung für die Planverfahren darstellen würden. Es solle jedoch festgehalten werden, dass vergleichbare einheitliche Kriterien vorliegen, die für eine Gerechtigkeit über die Fläche hinweg sorgen würden. Außerdem handele es sich um eine reine Angebotsplanung, das heißt die Kommunen könnten trotzdem eigene Planungen weiterverfolgen und seien daher nicht eingeschränkt. Abschließend wird darum gebeten, nachträglich eingehende Anträge zu berücksichtigen bzw. zu bearbeiten, sofern dies terminlich möglich ist.

Herr Rutsch (FW) äußert ebenfalls grundsätzliche Zustimmung für die Freien Wähler und stellt gleichzeitig den vorab besprochenen Antrag zur Prüfung der Flächen auf Gemarkung Heidelberg.

Herr Weisbrod (Bündnis 90/Die Grünen) vergewissert sich, dass der Antrag der Freien Wähler die Flächen HD-VBG005-PV sowie Waldäcker Nord und Süd als Agri-PV umfasst, für die er ebenfalls den Auftrag hatte, den Antrag zu stellen. Dies wird entsprechend betätigt. Herr Weisbrod kündigt an, dass die Fraktion aufgrund der nicht ausreichenden Zeit für den Umfang der Unterlagen nicht zustimmen bzw. sich enthalten wird. Die Fraktion wird ihre Vorstellung im Rahmen der Verbandsversammlung äußern.

Herr Unterforsthuber (AfD) erteilt seitens der AfD-Fraktion keine Zustimmung zu den Beschlussvorschlägen. Die Arbeiten zur Synopse werden honoriert, so auch die Herausnahme von Flächen im Pfälzerwald. Die Belegung landwirtschaftlicher Flächen mit Freiflächen-Photovoltaik sei nicht hinnehmbar, da diese für die Nahrungsmittelproduktion gebraucht würden. Allein deshalb sei die Planung abzulehnen. Ein weiterer Gesichtspunkt sei die Fläche von 1.261 ha. Das bedeute die Installation von knapp 1,3 GW Freiflächen-Photovoltaik, was ungefähr mit der erbrachten Leistung des früheren Kernkraftwerkes Philippsburg zu vergleichen sei. Dies bedeute aber nicht, dass wie dort 11 oder 12 Terrawattstunden erzeugt würden, sondern ungefähr 1,3 Terrawattstunden und das nur zur Sommerzeit. Dies bringe erhebliche Probleme für das Netz mit. In Spanien habe man neulich gesehen, dass fehlende Momentanreserven zu Stromausfällen führen. Dies würde auch die Metropolregion immer weiter an die Grenzen des Netzes bringen und die Zuverlässigkeit des Stromnetzes beeinträchtigen - dies auch vor dem Hintergrund, dass das Großkraftwerk demnächst abgestellt werden soll. Daher werden erhebliche Bedenken hinsichtlich der Freiflächen-Photovoltaik für die Metropolregion Rhein-Neckar geäußert und die Planung abgelehnt.

Herr Göck kommentiert, dass die grundsätzliche Diskussion oft genug geführt wurde und auch die Stromnetzte parallel aufgerüstet werden.

Herr Weisbrod (Bündnis 90/Die Grünen) erwidert zum Redebeitrag von Herrn Unterforsthuber, dass für die benötigte Energie nicht nur Freiflächen-Photovoltaik, sondern auch Windkraft gebraucht würde.

Frau Schelkmann gibt in diesem Zusammenhang noch einen kurzen Ausblick auf den Versand der Unterlagen am 13. Juni 2025 für die anstehende Verbandsversammlung am 27. Juni 2025 und betont, dass die notwendigen Unterlagen/Nachweise zur Prüfung des Antrags auf der Gemarkung Heidelberg rechtzeitig der Verbandsverwaltung überbracht werden müssen.

Beschluss (mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen):

1. Der Planungsausschuss nimmt die Synopse der Abwägungsvorschläge zur 1. Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik sowie die seitens der Verbandsverwaltung durchgeführten verwaltungsinternen Korrekturen zur Kenntnis und stimmt zu.
2. Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung die Planunterlagen auf Basis der Synopse zur 1. Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik und der Erkenntnisse aus der Strategischen Umweltprüfung zu finalisieren und der Verbandsversammlung am 27. Juni 2025 vorzulegen.
3. Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung folgende Beschlussfassung:
 - a) Die Verbandsversammlung macht sich im Wege der Abwägung die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der ersten Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zu eigen (Anlage 1).
 - b) Die Verbandsversammlung nimmt die seitens der Verbandsverwaltung durchgeführten verwaltungsinternen Korrekturen für die Erarbeitung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zur Kenntnis und stimmt diesen zu (Anlage 2).
 - c) Die Verbandsversammlung beschließt den überarbeiteten Entwurf des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik mit den Plansätzen einschließlich Begründung (Entwurfsstand Anlage 3), der Raumnutzungskarte (gemäß Übersichtskarten Anlage 4) und dem Umweltbericht (Anlage folgt zur Verbandsversammlung).
 - d) Die Verbandsversammlung beschließt weiterhin:
 - die Durchführung des 2. Beteiligungsverfahrens und
 - die Durchführung der 2. Offenlage

des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik auf der Grundlage des unter Ziffer 3 genannten Planentwurfs. Die Durchführung des 2. Beteiligungsverfahrens und der 2. Offenlage soll sich ausschließlich auf die geänderten Planinhalte beschränken. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die 2. Offenlage so zeitnah wie möglich nach der Beschlussfassung durchzuführen.

Ergänzungsantrag: Die Verbandsverwaltung erhält den Arbeitsauftrag zur Prüfung der Aufnahme der Heidelberger Flächen in das Teilregionalplanverfahren.

Beschluss (mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen):

Der Planungsausschuss erteilt der Verbandsverwaltung den Arbeitsauftrag zur Prüfung der Aufnahme der Heidelberger Flächen in das Teilregionalplanverfahren.

Tagesordnungspunkt 2: Genehmigung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“
hier: Vorberatung des Beitrittsbeschlusses der Verbandsversammlung

Frau Schelkmann teilt mit, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (MLW) dem Verband Region Rhein-Neckar mit Schreiben vom 23. April 2025 mitgeteilt hat, dass man nach Prüfung der Unterlagen zur Genehmigung der Ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ beabsichtigt, die Ziele und Grundsätze des Regionalplans mit Ausnahme des im Regionalplans vorgesehen Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistungen in Worms (WO-VRG01-G) für verbindlich zu erklären.

Der Verband Region Rhein-Neckar hatte bis zum 02. Mai 2025 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme erging fristgerecht am 30.04.2025. Die Verbandsverwaltung geht davon aus, dass die Genehmigung mit der o.g. Ausnahme zeitnah erteilt wird und die Verbandsversammlung den Beitrittsbeschluss im Rahmen ihrer Sitzung am 27. Juni 2025 beschließen kann.

Vor Bekanntmachung und damit der Rechtskraft der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ ist diese Ausnahme von der Genehmigung von der Verbandsversammlung als zuständigem Gremium durch einen Beitrittsbeschluss zu bestätigen. Dieser Beschluss stehe daher auf der Tagesordnung für die Verbandsversammlung am 27. Juni.

Beschluss (mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen):

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar, den Beitrittsbeschluss zur Genehmigung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ zu fassen.

Tagesordnungspunkt 3: Raumkonzept Oberrhein
hier: Beschlussfassung

Der Vorsitzende Herr Dr. Göck erinnert an die Präsentation des Raumkonzeptes Oberrhein in der 74. Sitzung des Planungsausschusses am 62. Februar 2025 in Maikammer.

Herr Unterforsthuber stimmt stellvertretend für die AfD Fraktion der Stellungnahme des Verbandes grundsätzlich zu, äußert allerdings Zweifel hinsichtlich der Umsetzung einzelner Handlungsstrategien, wie z.B. die besondere Bedeutung des Wasserstoffes beim Aufbau eines zukunftsfähigen Energiesystems. Andererseits begrüßt er die vehemente Ablehnung in den Stellungnahmen der pfälzischen Bürgerinitiativen zu den wiederholt thematisierten Überlegungen, das europäische Schienengüterverkehrsnetz beiderseits des Rheins auszubauen, um im Fall einer Havarie im Netz, wie vor wenigen Jahren bei der monatelangen Vollsperrung der rechtsrheinischen Hauptstrecke im Bereich des Rastatter Tunnels die Resilienz des Netzes zu erhöhen. Die Ablehnung der Bürgerinitiativen betreffe sowohl die große als auch die kleine Pfalzlösung. Die AfD-Fraktion beantragt ergänzend den erforderlichen Ausbau des Radfahrnetzes bei Wörth in die Stellungnahme des Verbandes sowie den weiteren Dialogprozess aufzunehmen.

Für Herrn Schreider sind die emotional aufgeladenen Stellungnahmen der Bürgerinitiativen nur schwer nachvollziehbar, da inzwischen entschieden sei, dass beide Pfalzlösungen für einen linksrheinischen, transeuropäischen Schienengüterverkehrskorridor nicht mehr weiterverfolgt werden.

Frau Schelkmann verweist auf die Fortsetzung des Dialogs zu dem Entwurf des Raumkonzeptes Oberrhein im Rahmen einer für den Herbst 2025 am nördlichen Oberrhein geplanten regionalen Veranstaltung. Dabei sollen auch Impulse und Projektideen für die Umsetzung der prioritären Handlungsfelder gesammelt werden.

Herr Krist empfiehlt der AfD die Rücknahme ihres Antrages auf Ergänzung der Beschlussfassung, da lokale Themen wie Defizite im Radverkehrsnetz nicht Gegenstand eines oberrheinweiten Raumkonzeptes sein könne.

Herr Unterforsthuber stimmt der Empfehlung unter der Voraussetzung zu, dass der Hinweis der AfD-Fraktion auf bestehende Lücken im Radwegenetz bei Wörth in das Protokoll aufgenommen werden.

Beschluss:

Der Planungsausschuss stimmt der unter Gremienvorbehalt abgegebenen Stellungnahme der Verbandsverwaltung zum Entwurf des Raumkonzeptes Oberrhein zu.

Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, den weiteren Prozess eng zu begleiten.

Tagesordnungspunkt 4: ESPON 2030 – Cross Border Shopping
hier: Sachstandsbericht

Frau Schelkmann verweist auf den in der Sitzungsvorlage zusammengefassten Sachstandsbericht. Kurz zusammengefasst geht es bei diesem mit EU-Mitteln geförderten Projekt um den Aufbau einer harmonisierten Datenbasis anhand von Analysen zu den Grenzraumeffekten des Einkaufs-, Mobilitäts- und Konsumverhaltens entlang der gesamten deutsch-französischen Grenze. Derzeit werde von den Projektbeteiligten die Ausschreibung vorbereitet. Die konkrete Einbindung des Eurodistrikt-PAMINA und damit auch der Südpfalz als nördlichster Teilraum des Oberrheingebietes müsse noch geklärt werden. Eine Projektbeteiligung des VRRN sei aus Sicht der Verbandsverwaltung angezeigt, da im Hinblick auf die Gesamtfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans u.a. wichtige Erkenntnisse für die grenznahen Räume zu Frankreich erwartet werden und das Thema der grenzüberschreitenden Entwicklung darüber hinaus auch im Interesse des Landes Land Rheinland-Pfalz liege, welches dem Verband für die Zusammenarbeit am Oberrhein sowie im PAMINA-Raum jährlich entsprechende Finanzmittel zuweise.

Beschluss:

Der Planungsausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 5: Taskforce Flächen für Lkw-Laden
hier: Sachstandsbericht

Frau Schelkmann macht nochmals deutlich, dass es sich bei diesem ambitionierten Projekt zum Aufbau einer bedarfsgerechten Ladeinfrastruktur für E-Lkw um eine politische Zielsetzung der Landesregierung Baden-Württemberg handelt. Der Verband ist mit 4 weiteren Regionalverbänden aus Baden-Württemberg Teil der Taskforce „Flächen für Lkw-Ladeinfrastruktur“, jedoch sei auch nach den beiden bereits erfolgten Sitzungen der Taskforce die Rolle der Regionalverbände noch nicht eindeutig geklärt. Offen sei zudem noch die Form der in Aussicht gestellten finanziellen Unterstützung seitens des VM. Aufgrund der spezifischen Grenzraumlage des Verbandes habe man zudem Kontakt mit den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen aufgenommen, um hier mögliche Synergien und Unterstützung auszuloten. Diesbezügliche

Anfragen haben ergeben, dass den aktuell keine vergleichbaren Finanzmittel in Aussicht gestellt werden können, die Länder jedoch an einem regelmäßigen Austausch interessiert seien.

Herr Heinz weist darauf hin, dass aufgrund der europaweiten Wirtschaftsverflechtungen eine solche LKW-Ladeinfrastruktur nicht nur über Ländergrenzen hinaus, sondern europaweit aufgebaut werden müsste. Auch aus seiner Sicht stellt sich die Frage, welche Rolle die Regionalplanung bei diesem Vorhaben übernehmen soll.

Herr Schlusche betont, dass eine Beteiligung der Metropolregion Rhein-Neckar seines Erachtens unerlässlich ist, da die Region über ein dichtes Netz an großräumiger und überregionaler Straßeninfrastruktur verfügt, das als vorrangiger Anknüpfungspunkt für die Ladestationen dienen soll.

Herr Schreider begrüßt die Beteiligung der Metropolregion verknüpft mit der Erwartung, dass die Erkenntnisse aus dem Projekt in Baden-Württemberg den Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Lkw auch in anderen Bundesländern voranbringen.

Frau Baier unterstützt für die Fraktion B 90/Die Grünen das Vorhaben der Landesregierung Baden-Württemberg, betont allerdings, dass auch dafür flächensparende Konzepte verfolgt werden sollten.

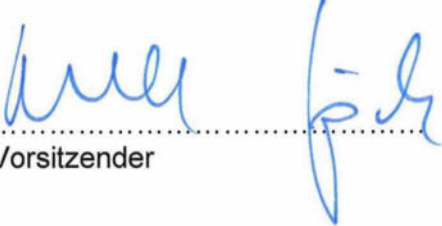
Beschluss:

Der Planungsausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 6: Mitteilungen/Verschiedenes

Herr Dr. Göck stellt auf Anfrage an die Mitglieder keine Wortmeldungen.
Er schließt die Sitzung.

Sitzungsende: 14:57 Uhr


.....
Vorsitzender


.....
Schriftführer

.....
Thomas Zachler
Urkundsperson

.....
Martin Diblik
Urkundsperson

Anlage/n

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2025/057

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Engel, Jonas und Fügner, Till

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
05.09.2025	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 1: Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

hier: Vorbereitung der Vorberatung zur 2. Offenlage des überarbeiteten Planentwurfs

I. Beschlussvorschlag

1. Der Planungsausschuss nimmt den Arbeitsstand der Abwägungsvorschläge der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zur Kenntnis.
2. Er beschließt den Umgang mit kritischen Flächen, welche zum Erreichen des 1,8 % Ziels ggfs. notwendig sind.
3. Er beauftragt die Verbandsverwaltung, auf Grundlage der beschlossenen Vorgehensweise die finalen Abwägungsvorschläge vorzunehmen sowie die zweite Offenlage vorzubereiten.

II. Sachverhalt

Im Zuge der 74. Sitzung des Planungsausschusses am 26.02.2025 in Lampertheim wurde die Verbandsverwaltung beauftragt, für die Sitzung des Planungsausschusses am 5. September 2025 die Synopse mit Abwägungsvorschlägen für die zweite Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie vorzubereiten und eine Gebietskulisse der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorzulegen.

Vor dem Hintergrund inzwischen eingegangener neuer Erkenntnisse, welche sich maßgeblich auf die Flächenkulisse auswirken, damit verbundenen noch laufenden Abstimmungsgesprächen sowie der technischen Abarbeitung der zahlenmäßig umfangreichen privaten Rückmeldungen **können zum jetzigen Stand noch keine abschließenden Abwägungsvorschläge und keine Synopse vorgelegt werden**. Dennoch hat die Verbandsverwaltung eine auf Arbeitsebene bereits weitestgehend abgewogene Flächenkulisse erarbeitet und empfiehlt diese zur weiteren Vorbereitung der zweiten Offenlage zu beschließen.

Auf dieser Grundlage wird die Verbandsverwaltung die Synopse finalisieren sowie alle notwendigen Unterlagen für die zweite Offenlage vorbereiten. Die Vorberatung der zweiten Offenlage könnte dann in der nächsten Sitzung des Planungsausschusses am 21. November erfolgen.

1. Vorbereitung der Vorberatung zur zweiten Offenlage

Nach aktuellem Kenntnisstand ist absehbar, dass im Ergebnis der Gesamtabwägungsvorschläge voraussichtlich 60 Vorranggebiete oder Teilflächen von den ursprünglich 80 Gebieten aus dem

ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie weiterverfolgt werden können.

Im Rahmen des Planungsausschusses am 26 Februar 2025 wurden in einer Karte „grüne“ Flächen dargestellt, welche bereits Bestandteil des Planentwurfs waren und aus damaligen Gesichtspunkten für eine weitere Betrachtung im Planverfahren infrage kamen. Der Flächenanteil dieser grünen Flächen hat sich seitdem nochmals verkleinert. Als Gründe sind an dieser Stelle neue Erkenntnisse, insbesondere zu artenschutzrechtlichen Belangen sowie Belange der zivilen Luftverkehrssicherheit zu nennen, was eine Neubewertung der Flächen notwendig machte und die Flächenbilanz dementsprechend beeinflusst hat.

Dem Auftrag des Planungsausschusses, die Flächenmeldungen im Rahmen der Planaufstellung auf eine mögliche Aufnahme zu prüfen wurde nachgekommen.

Die in Anlage 1 dargestellten Tabellen zeigen den aktuellen Arbeitsstand zu den Abwägungsvorschlägen der Flächen aus dem Planentwurf sowie den zu erwartenden Flächenbeitragswert unter Berücksichtigung möglicher Neuflächen.

Nachfolgend sind die drei **Tabellen aus der Anlage erläutert:**

Tabelle 1 - Fachlich weitestgehend abgewogene Gebiete aus dem ersten Planentwurf

Die Verbandsverwaltung hat im vorläufigen Ergebnis der ersten Offenlage eine Flächenkulisse mit potenziellen Vorranggebieten erarbeitet, welche **aus jetziger Sicht für eine weitere Betrachtung zum Erreichen des Flächenziels in Frage kommt**. Diese Flächenkulisse besteht teils aus Flächen des ersten Planentwurfs sowie weiteren in der Offenlage vorgebrachten Flächen- bzw. Abgrenzungsvorschlägen. Diese sind aus Sicht der Verbandsverwaltung **weitestgehend fachlich geklärt**.

In wenigen Fällen konnte etwaigen ausschlaggebenden Konflikten mit plausibilisierten Fachgutachten so weit begegnet werden, dass im Zuge einer Anlagenplanung von keinen unüberwindbaren Hürden mehr ausgegangen werden kann.

Der Flächenanteil der in dieser Tabelle dargestellten Gebiete aus dem ersten Planentwurf zuzüglich der neu hinzukommenden Gebiete beträgt **aktuell für den baden-württembergischen Teilraum 1,69 % und im rheinland-pfälzischen Teilraum 1,93 %**.¹

Tabelle 2 - Gebiete, welche auf Grund offener Sachverhalte noch nicht endgültig abgewogen werden können

Im Zuge des laufenden Abwägungsprozesses ergab sich ein **verstärkter Abstimmungsbedarf zu spezifischen Sachverhalten, die noch nicht abschließend geklärt werden konnten**. Auch liegen noch nicht alle Plausibilitätsprüfungen der vorgelegten Gutachten vor. Diese Vorranggebiete aus dem ersten Planentwurf sowie neue Flächenwünsche lassen sich auf Grund der aktuellen Informationslage noch nicht abschließend abwägen. **In diesen Fällen müssen die offenen Sachverhalte bis spätestens 24. Oktober 2024 geklärt sein**, um die jeweiligen Gebiete endgültig für eine Weiterverfolgung im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie abzuwägen zu können. An dieser Stelle weist die Verbandsverwaltung ausdrücklich darauf hin, dass eine nicht erfolgte Plausibilisierung der erforderlichen und vorgelegten Gutachten grundsätzlich dazu führt, dass die Aufnahme bzw. Weiterverfolgung des Gebietes bzw. der Fläche nicht erfolgen kann, auch wenn es sich dabei um eine kommunal und öffentlich unterstützte Fläche handelt. Hierzu wird auch auf den Kriterienkatalog und vorherige Planungsausschusssitzungen verwiesen.

Der **Flächenanteil** der in dieser Tabelle 2 dargestellten Gebiete aus dem ersten Planentwurf zuzüglich der offenen Fälle von neu hinzukommenden Gebieten **beträgt aktuell für den baden-württembergischen Teilraum 0,58 und im rheinland-pfälzischen Teilraum 0,03 %**.¹

Sollte die Erreichung des Flächenbeitragswertes auf Grund nicht geklärter Sachverhalte oder entfallener Flächen aus Tabelle 2 gefährdet sein, müssen die in Tabelle 3 aufgezählten Flächen für die Erreichung des Flächenbeitragswertes und damit der Steuerungshoheit herangezogen werden.

Tabelle 3 - Fachlich weitestgehend geklärte Gebiete, auf welche trotz kommunaler Ablehnung und alternativer Vorschläge ggf. zurückgegriffen werden muss

Diese Gebietskulisse enthält Flächen des ersten Planentwurfes, die von kommunaler Seite zwar kritisch eingestuft werden, aus fachlicher Sicht jedoch weitestgehend geklärt sind und einen notwendigen Beitrag für die Zielerreichung leisten können. **Etwaige zu diesen Flächen vorgebrachte Alternativen konnten nach einer fachlichen Bewertung vor dem Hintergrund einer erhöhten Konfliktlage nicht weiterverfolgt werden.**

Der Flächenanteil der in dieser Tabelle dargestellten Gebiete aus dem ersten Planentwurf beträgt aktuell für den baden-württembergischen Teilraum 0,13 %. Für den rheinland-pfälzischen Teilraum liegen keine vergleichbaren Fälle vor.

Im Ergebnis läge der Flächenbeitragswert durch alleinige Berücksichtigung der in Tabelle 1 und Tabelle 3 dargestellten Flächen im baden-württembergischen Teilraum bei 1,82 % und in rheinland-pfälzischen Teilraum bei 1,93 %.¹ Damit würde der Flächenbeitragswert der Stufe 2 für Baden-Württemberg auch dann sicher erreicht, sollten die in Tabelle 2 aufgelisteten noch offenen Sachverhalte nicht übernommen werden können.

Für Rheinland-Pfalz wird auf die Sondersituation hingewiesen, dass der Flächenbeitragswert für die Erreichung der Stufe 2 für die rheinland-pfälzischen Planungsregionen noch nicht final festgelegt ist. Landesweit müssen bis Ende 2032 gemäß WindBG 2,2% festgestellt werden. Derzeit kann von Seiten der Obersten Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz noch keine genaue zeitliche Angabe dazu gemacht werden, wann eine 2. Stufe des Landeswindenergiegebietegesetzes (LWindGG) Rheinland-Pfalz in das Verfahren eingebracht wird.

Umgang mit Bestandsanlagen

Die Verbandsverwaltung ist im Hinblick auf die Zielerreichung bestrebt, möglichst viele bestehende oder genehmigte Windenergieanlagen in das weitere Planverfahren zu übernehmen. Ein Großteil dieser Anlagen konnte für das weitere Verfahren berücksichtigt werden. Dabei gilt zu beachten, dass sich ein Großteil dieser Anlagen - besonders im baden-württembergischen Teilraum - in artenschutzfachlich hochwertigen Bereichen befinden. Zwar wurden alle zur Genehmigung erforderlichen Gutachten und Untersuchungen durchgeführt, dennoch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass nach neuen Erkenntnissen an diesen Standorten naturschutzfachliche Konflikte bestehen, die der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung am Ende entgegenstehen. In Einzelfällen und unter Berücksichtigung einer regionsweit einheitlichen Systematik können im Ergebnis der Abwägungsvorschläge und nach aktuellem Stand wenige bestehende Anlagen nicht in die Gebietskulisse der Vorranggebiete einbezogen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch bestehende und in Betrieb befindliche Windenergieanlagen auf den Flächenbeitragswert nach WindBG angerechnet werden können, auch wenn sie sich außerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie befinden. Die nach § 4 Abs. 1 S. 3 WindBG anrechenbare Fläche definiert sich in diesem Fall als kreisförmiger Bereich um den Mastfuß der Windenergieanlage, dessen Radius der individuellen Rotorblattlänge der jeweils in Betrieb befindlichen Anlage entspricht. Eine Anrechnung dieser Flächen ist jedoch nur auf den

¹ In Hessen wird es im Ergebnis der Gesamtabwägungsvorschläge eine nachrichtliche Darstellung der Gebiete geben, die verbindlich im Regionalplan Südhessen gesichert und bereits als Flächenbeitragswert der Stufe 1 (31.12.2027) festgestellt sind.

Flächenbeitragswerte der Anlage 1 Spalte 2 WindBG (Zielwerte für den 31. Dezember 2032) möglich.

Umgang mit Hubschraubertiefflugstrecken

Ein bis zuletzt unklarer Sachverhalt war der Umgang mit Hubschraubertiefflugkorridoren der Bundeswehr in Randbereichen oder Bereichen konkreter kommunaler Planungen. Hier wurde nach weiterer intensiver Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abschließend bestätigt, dass auch im Einzelfall keine Aussicht auf eine luftfahrtrechtliche Genehmigung in den (Rand-)Bereichen der Hubschraubertiefflugkorridore in Aussicht gestellt werden kann. Die entsprechenden Gemeinden wurden darüber benachrichtigt, dass die betroffenen Flächen aus diesem Grund nicht weiter für die regionalplanerische Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergie in Betracht kommen.

2. Zeitplan bis zum Beschluss der 2. Offenlage

Vor dem Hintergrund der unter II 1.-2. dargelegten Sachverhalte geht die Verbandsverwaltung von folgender weiterer Zeitplanung aus:

Im Planungsausschuss am 21. November soll die Synopse vorgelegt und die zweite Offenlage vorberaten werden. Der Versand der Synopse und der überarbeiteten Planunterlagen muss zur Vorberatung spätestens am 07. November erfolgen. Nur dann kann die Verbandsversammlung am 12. Dezember 2025 die zweite Offenlage beschließen.

Mit diesem Zeitplan werden die landesgesetzlichen Vorgaben aus Baden-Württemberg (Satzungsbeschluss bis Ende September 2025) überschritten, aber aus Sicht der Verbandsverwaltung in noch vertretbarem Maß ausgeweitet. Dies ermöglicht im Ergebnis eine vor Ort weitestgehend akzeptierte Steuerung.

Ein weiterer Verzug wird im Hinblick auf die Umsetzung der laufenden Planungen (Planungssicherheit) und vor dem Hintergrund der Regelungen im WindBG, bzw. etwaiger weiterer Gesetzesänderungen kritisch bewertet. Es gilt auch zu beachten, dass ein gewisser Zeitraum für die Genehmigung der Fortschreibung des Teilregionalplans einzuplanen ist.

III. Sonstiges

1. Hessischer Teilraum

Im hessischen Teilraum des Verbandsgebiets wird es im weiteren Planverfahren im Ergebnis der Gesamtabwägungsvorschläge eine nachrichtliche Darstellung der rechtskräftigen Windvorranggebiete aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 geben. Diese wurden bereits für das Erreichen des Zwischenziels des Landes Hessen nach WindBG an den Bund gemeldet.

2. Umsetzung der Novelle der Erneuerbaren Energien-Richtlinie 2023/2413 (RED III)

Am 14. August ist der vor der Sommerpause verabschiedete Gesetzesentwurf zur Umsetzung der RED-III-Richtlinie im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Das Gesetz ist am 15. August in Kraft getreten. Im neuen § 28 Abs. 5 ROG ist festgelegt, dass die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen kann, sofern dies nicht bereits in einem laufenden Verfahren angestrebt wird. Diese 3-Monats-Frist des § 28 Abs. 5 Satz 2 ROG neu beginnt nach Auslegung der Oberen Landesplanungsbehörden RLP in Abstimmung mit der Obersten Landesplanungsbehörde

RLP erst mit dem Abschluss eines bereits laufenden Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie, d.h. nach Abschluss der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie.

Die Verbandsverwaltung strebt an, von der Möglichkeit eines nachfolgenden, separaten Verfahrens Gebrauch zu machen.

IV. Finanzierung

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez.
Ralph Schlusche

Anlage:

Arbeitsstand der Abwägungsvorschläge (Tabellen 1 - 3)

Anlage zu TOP 1 – Arbeitsstand der Abwägungsvorschläge

Tabelle 1

Fachlich weitestgehend abgewogene Gebiete aus dem ersten Planentwurf (Abwägungsvorschläge)

Flächenbeitragswert zzgl. Neuflächen:

Baden-Württemberg: 1,69 %

Rheinland-Pfalz: 1,93 %

Baden-Württemberg		
Bezeichnung	Gemeinde	Vermerk
NOK-VRG04-W	Mudau	Keine Änderungen
NOK-VRG06-W	Mudau	Geringfügige Verkleinerung notwendig
NOK-VRG07-W	Mudau	entfällt
NOK-VRG08-W	Mudau	Erhebliche Verkleinerung notwendig
NOK-VRG09-W	Hardheim	Südliche Teilfläche Geringfügige Verkleinerung notwendig
NOK-VRG10-W	Buchen (Odenwald), Mudau	entfällt
NOK-VRG12-W	Hardheim, Rosenberg, Walldürn	Erhebliche Verkleinerung notwendig und geringfügige Erweiterung
NOK-VRG13-W	Hardheim	Keine Änderungen
NOK-VRG14-W	Buchen (Odenwald)	Geringfügige Verkleinerung notwendig
NOK-VRG15-W	Waldbrunn	Geringfügige Erweiterung
NOK-VRG16-W	Buchen (Odenwald)	entfällt
NOK-VRG17-W	Rosenberg	entfällt
NOK-VRG18-W	Buchen (Odenwald), Seckach	Erhebliche Verkleinerung notwendig
NOK-VRG19-W	Seckach	Erhebliche Verkleinerung notwendig
NOK-VRG20-W	Mosbach	entfällt
NOK-VRG21-W	Elztal, Fahrenbach, Limbach	Geringfügige Verkleinerung notwendig
NOK-VRG22-W	Ravenstein, Rosenberg	entfällt
NOK-VRG23-W	Osterburken, Ravenstein	entfällt
NOK-VRG24-W	Ravenstein	Erhebliche Verkleinerung notwendig
NOK-VRG25-W	Ravenstein	Geringfügige Verkleinerung notwendig
NOK-VRG26-W	Ravenstein	Geringfügige Verkleinerung notwendig
NOK-VRG27-W	Adelsheim	Erhebliche Verkleinerung notwendig
NOK-VRG30-W	Billigheim, Elztal, Mosbach	Erhebliche Verkleinerung notwendig
NOK-VRG31-W	Billigheim	Erhebliche Verkleinerung notwendig
NOK-VRG32-W	Neckarzimmern	Geringfügige Verkleinerung notwendig
NOK-VRG33-W	Billigheim	entfällt
NOK/RNK-VRG01-W	Eberbach, Mudau	Erhebliche Verkleinerung notwendig
NOK/RNK-VRG02-W	Aglasterhausen, Reichartshausen	Geringfügige Verkleinerung notwendig
NOK/RNK-VRG03-W	Aglasterhausen, Helmstadt-Bargen	Erhebliche Erweiterung
RNK-VRG01-W	Eberbach	Keine Änderungen
RNK-VRG02-W	Schönbrunn	entfällt
RNK-VRG03-W	Eberbach, Schönbrunn	Geringfügige Verkleinerung notwendig
RNK-VRG04-W	Schönbrunn	Geringfügige Verkleinerung notwendig.
RNK-VRG05-W	Epfenbach, Lobbach, Reichartshausen, Spechbach	Geringfügige Verkleinerung notwendig und geringfügige Erweiterung
RNK-VRG06-W	Helmstadt-Bargen	Erhebliche Erweiterung
RNK-VRG07-W	Helmstadt-Bargen, Waibstadt	Erhebliche Verkleinerung notwendig
RNK-VRG09-W	Walldorf	Keine Änderungen
RNK-VRG10-W	Sinsheim, Waibstadt	Geringfügige Verkleinerung notwendig
RNK-VRG11-W	Dielheim, Mühlhausen	Erhebliche Verkleinerung notwendig
RNK-VRG12-W	Dielheim	entfällt
RNK-VRG13-W	Sinsheim	Geringfügige Verkleinerung notwendig und geringfügige Erweiterung. laufendes Genehmigungsverfahren, ggfs.

		Anpassung/Verkleinerung
RNK-VRG14-W	Angelbachtal	Geringfügige Verkleinerung notwendig
RNK-VRG15-W	Angelbachtal	entfällt
RNK-VRG16-W	Sinsheim	Geringfügige Verkleinerung notwendig
RNK-VRG17-W	Angelbachtal, Sinsheim	Erhebliche Verkleinerung notwendig und geringfügige Erweiterung
RNK-VRG18-W	Sinsheim	Erhebliche Verkleinerung notwendig
Rheinland-Pfalz		
Bezeichnung	Gemeinde	Vermerk
DÜW-VRG01-W	Bockenheim an der Weinstraße, Kindenheim	Geringfügige Verkleinerung notwendig
DÜW/NW-VRG01-W	Haßloch, Meckenheim, Neustadt an der Weinstraße, Ruppertsberg	Geringfügige Verkleinerung notwendig
DÜW/RPK-VRG01-W	Böhl-Iggelheim, Haßloch, Hochdorf-Assenheim, Meckenheim	Geringfügige Verkleinerung notwendig
DÜW/RPK/VO-VRG01-W	Dirmstein, Großniedesheim, Heuchelheim bei Frankenthal, Kleinniedesheim, Obersülzen, Obrigheim (Pfalz), Worms	Geringfügige Erweiterung (Vorsorgeabstand zum Rohstoffabbau unter Berücksichtigung der in Genehmigung befindlichen Anlagenstandorte), laufendes Genehmigungsverfahren, ggfs. Anpassung/Verkleinerung
GER-VRG01-W	Kandel, Minfeld	Geringfügige Verkleinerung notwendig
GER/RPK-VRG01-W	Harthausen, Lingenfeld, Römerberg, Schwegenheim	Erhebliche Verkleinerung notwendig
GER/SÜW-VRG01-W	Freimersheim (Pfalz), Freisbach, Hochstadt (Pfalz), Lustadt, Zeiskam	Erhebliche Verkleinerung notwendig
GER/SÜW-VRG02-W	Bellheim, Herxheim bei Landau/Pfalz, Herxheimweyher, Knittelsheim, Offenbach an der Queich, Ottersheim bei Landau, Rülzheim	Geringfügige Verkleinerung notwendig und geringfügige Erweiterung
GER/SÜW-VRG03-W	Hatzenbühl, Herxheim bei Landau/Pfalz	Geringfügige Verkleinerung notwendig
GER/SÜW-VRG04-W	Freckenfeld, Hergersweiler, Winden	Geringfügige Erweiterung
LU/RPK-VRG01-W	Ludwigshafen am Rhein, Mutterstadt	Keine Änderungen
RPK-VRG01-W	Heßheim, Lambsheim	Geringfügige Verkleinerung notwendig
RPK-VRG02-W	Fußgönheim, Mutterstadt	Erhebliche Verkleinerung notwendig
RPK-VRG03-W	Böhl-Iggelheim, Schifferstadt	Geringfügige Verkleinerung notwendig und geringfügige Erweiterung
RPK-VRG04-W	Limburgerhof, Neuhofen, Waldsee	Erhebliche Verkleinerung notwendig
RPK/SP-VRG01-W	Neuhofen, Otterstadt, Schifferstadt, Speyer, Waldsee	Erhebliche Verkleinerung notwendig und geringfügige Erweiterung
SÜW-VRG01-W	Edesheim, Großfischlingen	Erhebliche Erweiterung
SÜW-VRG02-W	Billigheim-Ingenheim	Keine Änderungen
SÜW-VRG03-W	Billigheim-Ingenheim	entfällt
SÜW-VRG04-W	Dierbach, Kapellen-Drusweiler, Oberhausen	geringfügige Erweiterung
SÜW-VRG05-W	Kapsweyer, Oberotterbach, Schweighofen	geringfügige Erweiterung
WO-VRG01-W	Worms	Geringfügige Verkleinerung notwendig
Hessen		
Bezeichnung	Gemeinde	Vermerk
KB-VRG01-W	Fürth, Grasellenbach	Nachrichtliche Darstellung aus dem Regionalplan Südhessen
KB-VRG02-W	Wald-Michelbach	Nachrichtliche Darstellung aus dem Regionalplan Südhessen

Tabelle 2

Gebiete, welche auf Grund offener Sachverhalte noch nicht endgültig abgewogen werden können (Abwägungsvorschläge)

Flächenbeitragswert zzgl. Neuflächen:

Baden-Württemberg: 0,58 %

Rheinland-Pfalz: 0,03 %

Bezeichnung	Gemeinde	Offener Sachverhalt (in Klärung)
HD/RNK-VRG01-W	Dossenheim, Heidelberg, Schriesheim	Umgang mit Belangen der zivilen Luftfahrt
HD/RNK-VRG02-W	Heidelberg, Neckargemünd, Schönau, Wilhelmsfeld	Plausibilisierung von Gutachten und laufende LSG-Änderung
NOK-VRG02-W	Höpfingen, Walldürn	Abstimmung mit Naturschutzbehörden
NOK-VRG03-W	Mudau	Abstimmung mit Naturschutzbehörden
NOK-VRG05-W	Buchen (Odenwald)	Abstimmung mit Naturschutzbehörden
NOK-VRG28-W	Adelsheim, Billigheim, Schefflenz	Plausibilisierung von Gutachten

Tabelle 3

Fachlich weitestgehend geklärte Gebiete, auf welche trotz kommunaler Ablehnung und alternativer Vorschläge ggf. zurückgegriffen werden muss.

Flächenbeitragswert:

Baden-Württemberg: 0,13 %

Bezeichnung	Gemeinde	Vermerk
NOK-VRG01-W	Hardheim, Walldürn	Im Falle der Herausnahme der Fläche NOK-VRG02-W (siehe Tabelle 2) und der damit nicht mehr begründbaren Herausnahme von NOK-VRG01-W unter Bezug auf eine drohende Umfassung. Geringfügige Verkleinerung notwendig.
NOK-VRG09-W	Hardheim	Nördliche Teilfläche – Im Falle der nicht-Aufnahme der noch in Klärung befindlichen Alternativfläche und der damit nicht begründbaren Herausnahme von NOK-VRG09-W unter Bezug auf eine drohende Umfassung. Geringfügige Verkleinerung notwendig.
NOK-VRG11-W	Buchen (Odenwald)	Gesamtfläche ggf. für die Zielerreichung notwendig. Geringfügige Verkleinerung notwendig.
NOK-VRG29-W	Aglasterhausen, Neunkirchen	Gesamtfläche ggf. für die Zielerreichung notwendig. Erhebliche Verkleinerung notwendig
RNK-VRG08-W	Zuzenhausen	Gesamtfläche ggf. für die Zielerreichung notwendig. Geringfügige Verkleinerung notwendig

gez.
Ralph Schlusche

Anlagen:

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2025/058

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Rmichi, Malica und Fügener, Till

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
05.09.2025	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 2: Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

hier: Zwischenstand zur 2. Offenlage des überarbeiteten Planentwurfs und weiteres Vorgehen

I. Beschlussvorschlag

1. Der Planungsausschuss nimmt den Sachstand zum Zwischenstand der 2. Offenlage der Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zur Kenntnis und beauftragt die Verbandsverwaltung eine Synopse mit Abwägungsvorschlägen für die Vorberatung des Satzungsbeschlusses im November 2025 vorzubereiten.
2. Angesichts der gesetzlichen Vorgaben für den baden-württembergischen Teilraum (Satzungsbeschluss über 0,2% Flächenbeitragswert bis Ende September 2025) stimmt er dem Vorschlag der Verbandsverwaltung zu, das Risiko einer weiteren Offenlage weitestgehend zu minimieren und - vorausgesetzt das Flächenziel wird erreicht - keine weiteren neuen Flächen als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaik aufzunehmen. Er beauftragt er die Verbandsverwaltung, die Abwägungsvorschläge entsprechend vorzunehmen.

II. Sachverhalt

1. Hintergrund

Planungsauftrag

Seitens des Bundes gibt es keine quantitativen Zielvorgaben zum Ausbau der Solarenergienutzung. Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik ergibt sich aus den bestehenden Vorgaben der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen.

- Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung).
- In Rheinland-Pfalz besteht der Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften bzw. den Verband Region Rhein-Neckar zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. (Ziel

Z 166 b der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV). Flächenziele sind nicht vorgegeben.

- Ziel in Hessen ist die Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Landesfläche, wobei sowohl Dach- als auch Freiflächenanlagen berücksichtigt werden (§ 1 Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG)).

Bisheriger Verfahrensablauf

- 20. Juli 2022 - Aufstellungsbeschluss der Verbandsversammlung für die Teilregionalpläne „Windenergie“ und „Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
- 27. September bis 14. November 2022 - Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange
- 24. März 2023 - Beschluss der Kriterienkataloge zur Ermittlung der Flächenkulissen auf der 67. Sitzung des Planungsausschusses; wurde im Laufe des Verfahrens angepasst
- Herbst 2023 - Ermittlung der Flächenkulissen und Vorstellung in Informationsveranstaltungen mit den Stadt- und Landkreisen
- 15. Dezember 2023 - Beschluss zur Offenlage der Teilregionalplanentwürfe in der Verbandsversammlung
- 05. März bis 29. April 2024 - Offenlage des Planentwurfs
- 23. Mai 2025 - Vorberatung der Synopse der Abwägungsvorschläge zur 1. Offenlage sowie der Beschlussfassung zur 2. Offenlage durch den Planungsausschuss
- 27. Juni 2025 - Beschluss zur Durchführung der 2. Anhörung und der zweiten Offenlage zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar durch die Verbandsversammlung
- 15. Juli bis 11. August 2025 - zweite Offenlage des Planentwurfs; Abgabe von Stellungnahmen bis 25. August möglich
- 21. November - angestrebte Vorberatung Satzungsbeschluss im Rahmen des Planungsausschusses
- 12. Dezember 2025 - angestrebter Satzungsbeschluss im Rahmen der Verbandsversammlung

2. Zwischenstand zur 2. Offenlage

Stand: 21.08.2025

Gesamtanzahl der eingegangenen Stellungnahmen		124
	mit Anregungen, Bedenken, Hinweisen	60
	Fehlanzeigen*	64
	von TöBs	123
	von Privat	1
Beantragte Fristverlängerungen**		15
	vorläufiger Stand bereits eingegangen	6

* unter Fehlanzeigen fallen alle Stellungnahmen ohne inhaltliche Anregungen, Bedenken, Hinweise sowie Zustimmungen

** Fristverlängerungen wurden unter fristgerechter Zusendung (25. August 2025) einer vorläufigen Stellungnahme auf Arbeitsebene gewährt. Die letzte finale Stellungnahme soll am 30. September 2025 eingehen.

3. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Derzeit läuft die Erfassung der eingegangenen Stellungnahmen in der Datenbank. Im nächsten Schritt werden diese exzerpiert, das heißt die enthaltenen Anregungen werden in einzelne Bearbeitungseinheiten zerteilt. Anschließend werden diese von der Verbandsverwaltung mit einem Behandlungsvorschlag zur Abwägung bearbeitet. Gegebenenfalls sind bilaterale Gespräche zu führen.

Stellungnahmen können noch bis zum 25. August eingereicht werden. Wie o.g. liegen für einige bislang nur vorläufige Stellungnahmen vorn; die letzte finale Stellungnahme soll am 30. September eingehen. Frühestens dann kann die Erfassung abgeschlossen werden.

Aufgrund des engen Zeitplans, vorgegeben durch das KlimaG BW, ist eine dritte Offenlage zwingend zu vermeiden. Dafür darf es keine wesentlichen Planänderungen geben, die zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen würden. Vor diesem Hintergrund **empfiehlt der Verband, keine weiteren neuen Flächen mehr in das Teilregionalplanverfahren aufzunehmen, vorausgesetzt der Planungsauftrag bzw. das Flächenziel für den baden-württembergischen Teilraum wird erreicht.** Hierzu ist anzumerken, dass die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen als **Angebotsplanung** zu verstehen sind, welche durch die kommunale Bauleitplanung konkretisiert, werden können, bzw. auch müssen (kommunales Planungserfordernis). Auch ist mit der Ausweisung im Teilregionalplan **keine Ausschlusswirkung** verbunden, d.h. eine Entwicklung von Flächen außerhalb der Vorbehaltsgebietskulisse auf kommunaler Ebene ist unter Beachtung der raumordnerischen Ziele weiterhin möglich. Nach aktuellem Stand wurde in 7 kommunalen Stellungnahmen nochmals um die Aufnahme von teilweise ganz neuen Flächen, bzw. bereits im Rahmen der 1. Offenlage abgewogenen und nicht aufgenommen Flächen gebeten.

Die beschriebene Vorgehensweise wird nicht für zwischenzeitlich rechtskräftig gewordene Flächen angewandt, die der Verbandsverwaltung bekannt sind oder auf die im Rahmen der zweiten Offenlage hingewiesen wird. Diese können nach Auffassung der Verbandsverwaltung ohne Risiko einer dritten Offenlage entsprechend der bisherigen Vorgehensweise als Bestand im Teilregionalplan abgebildet werden. Eine erneute umfassende Abfrage, wie sie zum Stichtag des 31.12.2024 bereits stattgefunden hat, erfolgt nicht.

Die Verbandsverwaltung ist bestrebt, die Synopse der Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage dem Planungsausschuss im November zur Vorberatung vorzulegen, um sodann durch die Verbandsversammlung im Dezember den Satzungsbeschluss zu fassen.

Da derzeit noch die Erfassung läuft und damit noch keine finale Zahl an einzelnen Bearbeitungseinheiten bekannt ist, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verbindlich sagen, ob dieser Zeitplan gehalten werden kann oder ob ggf. mit einem Satzungsbeschluss im Frühjahr 2026 zu rechnen ist. Es werden vorrangig die Stellungnahmen mit inhaltlichen Anregungen, Bedenken, Hinweisen bearbeitet, um hier möglichst schnell in die Exzerpierung und Abwägung einzusteigen. Es ist zu bedenken, dass der Zeitplan im Kontext der Arbeiten an der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zu bewerten ist, für den ebenfalls Zeit-/Personalressourcen gebraucht werden.

III. Finanzierung

Die Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez.
Ralph Schlusche

Anlagen: keine

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2025/059

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Lindner, Lutz

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
05.09.2025	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

**TOP 3: Aufstellung eines regionalen Verkehrsmodells für die Metropolregion Rhein-Neckar
hier: Sachstand und weitere Vorgehensweise**

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

II. Sachverhalt

1. Hintergrund

Der Verband Region Rhein-Neckar hat ein Verkehrsmodell für den Kernraum der Region im Einsatz, das im Auftrag vom Konsortium VCDB IVAS SSP erstellt wurde und seit dem Frühjahr 2022 im Einsatz ist. Zu diesem Kernraum gehören die Städte Ludwigshafen und Mannheim, sowie das direkt angrenzende Umfeld.

Aufgrund der auftretenden Probleme im Hochstraßensystem Ludwigshafen und den damit verbundenen erheblichen Einschränkungen der rheinquerenden Verkehre wurde im Jahr 2019 die Aufstellung dieses einheitlichen, länderübergreifenden Verkehrsmodells beschlossen (VV 37 / 19 / 05). Um das Verkehrsmodell möglichst schnell verfügbar zu haben, wurde ein zweistufiges Verfahren gewählt, bei dem das Verkehrsmodell zunächst für den Kernraum der Region erstellt wurde. Die Erweiterung des Modells in einer zweiten Stufe auf die Gesamtregion wurde damals bereits perspektivisch mitgedacht. Die Finanzierungszusage des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar für das Kernraummodell erfolgte zudem unter dieser Maßgabe.

Das Kernraummodell hat sich seit seiner Einführung als sehr erfolgreich erwiesen und wurde durch unterschiedliche regionale Akteure in bislang über 20 Anwendungsfällen verwendet, wie beispielsweise für die Erarbeitung des Verkehrsmanagementplans im Rahmen des Mobilitätspaktes Rhein-Neckar. Zudem wurden immer wieder Nutzungsanfragen von Kreisen und Kommunen an uns gerichtet, die durch das Kernraummodell nicht abgedeckt sind und einen Bedarf für ein regionales Modell erkennen lassen.

Grundlage des Kernraummodells war unter anderem die regionale Schwerpunkterhebung der Studie „Mobilität in Deutschland“ (MiD) 2017. Die Ergebnisse dieser Erhebung stellten das spezifische Mobilitätsverhalten in der Metropolregion dar und waren ein wichtiger Baustein zur Kalibrierung des Verkehrsmodells.

Bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses und der Begleitung der Modellerstellung sowie der

finalen Abnahme des Kernraummodells wurde der VRRN fachlich von der INOVAPLAN GmbH betreut.

2. Bisherige Vorbereitungen

Um für die Aufstellung eines regionsweiten Verkehrsmodells vorzusorgen und die entsprechenden Datengrundlagen bereitzustellen, hat sich der Verband Region Rhein-Neckar gemeinsam mit dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar an der letzten Schwerpunkterhebung der MiD aus dem Jahr 2024 erneut mit einer regionalen Zusatzstichprobe beteiligt, deren Ergebnisse in den kommenden Monaten vorliegen sollen.

Gemeinsam mit der INOVAPLAN GmbH hat die Verbandsverwaltung zudem eine Beteiligungsrunde mit den Stadt- und Landkreisen durchgeführt, die bislang noch nicht durch das Kernraummodell abgedeckt sind. Ziel dieser Veranstaltung war es, die Anforderungen und Anwendungsfälle zu eruieren, um auf Basis dieser Bedarfe ein passendes Leistungsverzeichnis für das regionale Verkehrsmodell erstellen zu können. In diesem Rahmen hat der Verband zudem grundsätzliche Zusagen zur Mitfinanzierung an dem Modell durch mehrere Stadt- und Landkreise erhalten. Für einen Finanzierungsschlüssel wird die Verbandsverwaltung im weiteren Verlauf einen Vorschlag erarbeiten.

Des Weiteren hat der Verband eine Förderzusage des Förderprogramms „Verkehrswende im Regionalplan“ des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg erhalten, in dessen Rahmen 65.000 € an reinen Fördermitteln für die Erarbeitung eines Verkehrsmodells vorgesehen sind. Als Grundlage für das künftige Regionalmodell wird das Landesverkehrsmodell Baden-Württemberg (LVM) verwendet, welches gegen Ende des Jahres finalisiert sein wird und insbesondere für den baden-württembergischen Teilraum der Region wichtige Grundlagen bereitstellt.

Im Rahmen des Förderprogramms sollen Verknüpfungen zwischen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und hier insbesondere die Ausgestaltung der Siedlungen - sowohl im Bereich Wohnen als auch Gewerbe betrachtet und hier eine verstärkt vernetzte Betrachtung aus regionalplanerischer Sicht in den Fokus genommen werden. Ebenso sollen zu erwartende negative Effekte von Planungen auf resultierende Verkehrsentwicklungen sowie deren verstärkte Fokussierung in der Abwägung auf allen Ebenen eine bedeutende Rolle haben. Wichtige Themen sind auch Lagequalität, Kosten und bauliche Dichte sowie weitere Aspekte der Neuen Leipziger Charta sowie die Abwicklung und Organisation des Güterverkehrs. Zudem können mit dem Verkehrsmodell Maßnahmen im Bereich des Verkehrs auch nach ihrer CO₂-Bilanz bewertet werden. Daraus können sich perspektivisch auch neue Bedarfe nach Zielen und Grundsätzen für den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ergeben. Zudem soll das Verkehrsmodell neue Ansätze wie die Anwendung von ÖV-Güteklassen erproben.

3. Weiteres Vorgehen

Nachdem die Anforderungen an das Verkehrsmodell durch die relevanten Akteure gesammelt und ausgewertet wurden, soll im weiteren Verlauf des Jahres 2025 das Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung erstellt werden. Um die beteiligten Akteure in diesen Prozess einzubinden, wird es einen begleitenden Arbeitskreis geben. Dieser Arbeitskreis wird auch nach der Erstellung des Leistungsverzeichnisses beibehalten und den vollständigen Prozess der Modellerstellung bis hin zur Modellübergabe beibehalten. Die INOVAPLAN GmbH wird den VRRN auch hierbei fachlich unterstützen.

Es ist geplant, Anfang des Jahres 2026 die Ausschreibung für das Verkehrsmodell durchzuführen. Aufgrund des zeitlichen Aufwandes bei der notwendigen EU-weiten Ausschreibung kann mit einer Auftragsvergabe frühestens gegen Ende des ersten Halbjahres 2026 gerechnet werden. Der Erstellungszeitraum für das Modell wird auf circa 2 Jahre geschätzt, somit kann mit einer Verfügbarkeit des regionalen Verkehrsmodells Mitte 2028 gerechnet werden.

III. Finanzierung

In einer ersten groben Kostenschätzung wird mit Gesamtkosten von 300.000 - 500.000 € für das Verkehrsmodell gerechnet. Eine genauere Kostenschätzung ist nach Fertigstellung des Leistungsverzeichnisses möglich.

Das Förderprogramm „Verkehrswende im Regionalplan“ umfasst Gesamtkosten von 300.000 €, die zu 65% durch das Land Baden-Württemberg gefördert werden. Im Rahmen dieses Förderprojekts sind unter Punkt 3 100.000 € brutto, d.h. Förderung inkl. Eigenanteil für die Erstellung des Regionalmodells vorgesehen.

Lfd. Nr.	Arbeitsschritte (Verteilung der Kosten nur zur Orientierung)	externe förderfähige Sachkosten	Euro [€] brutto
1	Ermittlung des Untersuchungsgebietes des Modellprojekts „Verkehrswende im Regionalplan		0
2	Status-quo-Analyse der regionalen Verkehrs- und Mobilitätssituation		0
3	Anpassung und Ergänzung des Landesverkehrsmodells und ggf. Fortschreibung auf einen späteren Prognosehorizont (regionales Verkehrsmodell)	65.000	100.000
4	Akteursbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit	32.500	50.000
5	Erprobung von Methoden der „Verkehrswende im Regionalplan	32.500	50.000
6	Modellierung der „Verkehrswende im Regionalplan	32.500	50.000
7	Planung der „Verkehrswende im Regionalplan“	29.250	45.000
8	Abschluss des Modellprojekts	3.250	5.000
	Sonstiges:		
	Summe (brutto)	195.000	300.000

Es bestehen zudem grundsätzliche Finanzierungszusagen aus mehreren Stadt- und Landkreisen der Region.

Der VRRN hat sich schriftlich an die Länder Rheinland-Pfalz und Hessen gewandt mit der Bitte um Prüfung, ob auch seitens der Länder finanzielle Unterstützung für das Vorhaben möglich wäre. Bislang haben wir noch keine Rückmeldung hierzu erhalten.

gez. Ralph Schlusche

Anlage:

Zuwendungsbescheid



Verband Region Rhein-Neckar
M1, 4-5
68161 Mannheim

Abteilung Nachhaltige Mobilität

Name: Tanja Leinweber
Telefon: 0711 89686 4105
E-Mail: tanja.leinweber@vm.bwl.de
Geschäftszeichen: VM4-2424-18/20/6 (bei
Antwort bitte angeben)
Datum: 19.12.2024

**Zuwendungsbescheid des Landes Baden-Württemberg für das Modellprojekt
„Verkehrswende im Regionalplan“**

hier: Verband Region Rhein-Neckar, Ihr Antrag vom 28.11.2024

Sehr geehrter Herr Schlusche,
sehr geehrte Frau Schelkmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 28.11.2024 bewilligt das Ministerium für Verkehr dem Verband Region Rhein-Neckar, nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt, auf der Grundlage des Landesverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere der §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu in Verbindung mit den beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), des Staatshaushaltsgesetzes 2023/2024 sowie den Fördergrundsätze Modellprojekt „Verkehrswende im Regionalplan“ vom 24.09.2024 eine einmalige Zuwendung zur Projektförderung wie folgt:

1 Bewilligung

1.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von 65 Prozent auf höchstens

195.000 Euro

(i. W.: einhundertfünfundneunzigtausend Euro)

festgesetzt.

Finanziert aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat.



- 1.2 Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich von der Bekanntgabe dieses Zuwendungsbescheids bis zum 31.12.2027.

1.3 Berechnung des Zuwendungsbetrags

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen lt. Antrag vom 28.11.2024: 300.000 Euro. Als zuwendungsfähige Kosten werden anerkannt: 300.000 Euro. Die Ausgaben für Rheinland-Pfalz und Hessen sind nicht zuwendungsfähig.

Die Gesamtzuwendung wird auf insgesamt maximal 195.000 Euro (dies entspricht rund 65 % der Gesamtkosten für Baden-Württemberg und 65% der zuwendungsfähigen Kosten) festgesetzt und ist für die unter Ziffer 3 genannte Maßnahme zweckgebunden.

Hinweis: Der Zuwendungsempfänger hat erklärt, dass er zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist. Aus diesem Grund umfassen die zuwendungsfähigen Kosten auch die Umsatzsteuerbeträge.

1.4 Bereitstellung der Mittel

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Zuwendungsmittel des Landes zeitnah, d. h. entsprechend dem vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan bereitgestellt werden und es damit zu Vorleistungen durch den Zuwendungsempfänger kommen kann. Eventuell anfallende Vorfinanzierungskosten sind nicht zuwendungsfähig.

Zuwendungen werden erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt. Sie dürfen frühestens insoweit angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt werden.

1.5 Bestandteil des Bescheides

Der Zuwendungsantrag vom 28.11.2024 mit Anlagen wird zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.



2. Kosten- und Finanzierungsplan:

Gemäß den Angaben aus Ihrem Antrag vom 28.11.2024 sowie den unter Ziffer 1.3 dargestellten zuwendungsfähigen Kosten ergibt sich nachfolgender verbindlicher Kosten- und Finanzierungsplan:

Kosten (brutto)	
(b) Ermittlung des Untersuchungsgebietes des Modellprojekts „Verkehrswende im Regionalplan: Datenbeschaffung	0 Euro
(c) Status-quo-Analyse der regionalen Verkehrs- und Mobilitätssituation: Datenbeschaffung und -analyse	0 Euro
(d) Anpassung und Ergänzung des Landesverkehrsmodells und ggf. Fortschreibung auf einen späteren Prognosehorizont (regionales Verkehrsmodell): Kosten für freiberufliche Planungsleistungen, Kosten für Arbeiten zur Anpassung und Ergänzung des Verkehrsmodells auf Basis des Landesverkehrsmodells, insbesondere Erfassung von geplanten Siedlungsflächen oder Verknüpfung zu regionalen technischen Lösungen bei der Siedlungsdatenerfassung/Siedlungsflächenmanagement und Aufnahme oder Streichung von Verkehrsinfrastrukturprojekten	100.000 Euro
(e) Akteursbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit: Kosten für externe Unterstützung bei Beteiligungsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit	50.000 Euro
(f) Erprobung von Methoden der „Verkehrswende im Regionalplan: Erwerb von erforderlichen Lizenzen	50.000 Euro

(g) Modellierung der „Verkehrswende im Regionalplan: Kosten für Erstellung eines Szenarios, das das Erreichen der Klimaziele im Verkehr innerhalb der Region Rhein-Neckar aus dem Landesverkehrsmodell ableitbar ist	50.000 Euro
(h) Planung der „Verkehrswende im Regionalplan“: Kosten für qualitative Abschätzung des Beitrags unterschiedlicher regionaler Komponenten für die Treibhausgaseinsparungen	45.000 Euro
(i) Abschluss des Modellprojekts: Kosten für Veröffentlichung des Projekts	5.000 Euro
Gesamt	300.000 Euro

Finanzierung	
Zuwendung des Ministeriums für Verkehr	195.000 Euro
Eigenanteil [Zuwendungsempfänger]	105.000 Euro
Gesamt	300.000 Euro

3. Projektbeschreibung

Im Modellprojekt soll die Umsetzung der Verkehrswende im Regionalplan erprobt werden. Ohnehin sind für jeden Regionalplan der Klimaschutz und damit auch die Klimaschutzziele im Verkehr zu berücksichtigen. Danach müssen in Baden-Württemberg bis 2030 die Treibhausgasemissionen im Verkehr um 55 Prozent reduziert werden und bis 2040 klimaneutral sein. Im Modellprojekt werden durch den Verband Region Rhein-Neckar Methoden, Instrumente und Vorgehensweisen entwickelt und angewandt, damit dies effizient und effektiv gelingt.

Die Siedlungsstruktur und die Verkehrsinfrastruktur haben großen Einfluss auf die Erreichbarkeit sowie die Fahrleistungen und die Verkehrsmittelwahl. Deshalb sind regionalplanerische siedlungsstrukturelle Festlegungen wichtig für einen hohen Anteil des öffentlichen Verkehrs und selbstaktiver Mobilität sowie einen klimaneutralen Güterverkehr.



Dazu zählen beispielsweise möglichst hohe Siedlungsdichten je nach Zentralität von Orten und abhängig von der Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr, eine kompakte Gewerbeflächenentwicklung und eine Standortwahl für wichtige Einrichtungen unter Beachtung ihrer Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Raumrelevante regionalplanerische Inhalte für die Verkehrswende erscheinen unter anderem Festsetzungen

- zur regionalen Schieneninfrastruktur, z.B. Trassensicherungen für die Reaktivierung, die Mehrgleisigkeit von Schienenstrecken oder die Elektrifizierung,
- zur Infrastruktur für den öffentlichen Personenverkehr zur Umsetzung der Mobilitätsgarantie,
- zum regionalen Radwegenetzes, z.B. durch Sicherung von Trassen für das Zielnetz im Radverkehr,
- zum regionalbedeutsamen Straßennetz mit Ladeinfrastruktur,
- zum regionalen klimaneutralen Güterverkehr, z.B. die Entwicklungsflächen von Häfen, Standorte für kombinierten Verkehr und Ladeinfrastruktur für Lkw
- zur regionalen Siedlungsentwicklung durch Konzentration auf Zentren und Entwicklungsachsen mit möglichst hohen Siedlungsdichten, insbesondere an Schienenhaltepunkten, und kompakten Gewerbegebieten,
- zu Schwerpunkten Gewerbe,
- zu regionalbedeutsamen Gebieten für die landschaftsbezogene Erholung sowie zu ruhigen Gebieten sowie
- weitere noch von der Region zu definierende Möglichkeiten.

Die von Kommunen gegebenenfalls erstellten Klimamobilitätspläne haben komplementär die kommunalen Maßnahmen wie öffentlicher Verkehr innerhalb der Kommunen, innerörtliche Radwege, die kommunale Ladeinfrastruktur, das Parkraummanagement und kommunale Fußwegekonzepte im Blick.



Vor diesem Hintergrund wird der Verband Region Rhein-Neckar im Rahmen des Projektes „Verkehrswende im Regionalplan für seine Region

- Arbeitsstrukturen für das Projekt aufbauen. Dabei soll die Projektstelle aufgrund der Personalstellenförderung Nachhaltige Mobilität die Koordination, Abwicklung des Projekts und Integration der Ergebnisse in die Fortschreibung des Regionalplans übernehmen. Zudem wird diese durch Verkehrs- und Siedlungsplaner sowie die Leitende Direktorin unterstützt und eine regionale Steuerungsgruppe eingerichtet.
- das Untersuchungsgebiet des Modellprojekts „Verkehrswende im Regionalplan“ ermitteln und dabei die gesamte Region und dabei die Vorderpfalz, Kreis Bergstraße sowie außerhalb liegende Ober- und Mittelzentren einbeziehen,
- den Status-quo der regionalen Verkehrs- und Mobilitätssituation analysieren. Dazu werden auch die großen derzeitigen und zukünftigen Sanierungs- und Neubaumaßnahmen der Verkehrsinfrastruktur in der Region berücksichtigt.
- das Landesverkehrsmodell als Grundlage für die Entwicklung und Anpassung einer regionalen Verkehrsmodellierung nutzen. Dabei wird das Landesverkehrsmodell verfeinert und ergänzt. Insbesondere die CO₂-Komponente wird detailliert betrachtet. Es wird der Prognosehorizont 2030 des Landesverkehrsmodells verwendet.
- im Rahmen der Akteursbeteiligung eine konsequente Kommunikation der Prozessstände im Planungsausschuss, die Veröffentlichung im verbandseigenen Magazin „Rhein-Neckar-Info“ und auf der Homepage sowie eine Beteiligung über eine Veranstaltungsreihe, die sich an den Meilensteinen orientiert.
- Mit dem Verkehrsmodell erprobt, wenn planerische Konsequenzen auch hinsichtlich ihrer CO₂-Bilanz bewertet werden. Daraus können sich neue Bedarfe nach Zielen und Grundsätzen für den neuen Regionalplan ergeben. Gleichzeitig soll mit Hilfe des Verkehrsmodells Verkehrs- und Planungsthemen wie die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung enger verzahnt werden.
- Für die Modellierung der Verkehrswende verschiedene Szenarien entwickeln, um auf den Pfad von Klimaschutz- und Flächensparzielen zu gelangen. Dabei werden die Entwicklungspfade 2030 und 2040 angedacht und neue Ansätze wie die ÖV-Güteklassen und CO₂-Bilanz von geplanten Maßnahmen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur integriert. Zudem werden Klimamobilitätspläne in der Region einbezogen, insbesondere deren geplanten kommunale Maßnahmen und eine ggf. mögliche regionale Skalierung.



- eine Planung der „Verkehrswende im Regionalplan“ erstellen, die Verknüpfungen zwischen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und hier insbesondere die Ausgestaltung der Siedlungen – sowohl im Bereich Wohnen als auch Gewerbe betrachtet und hier eine verstärkt vernetzte Betrachtung aus regionalplanerischer Sicht in den Fokus nimmt. So sollen Siedlungsentwicklungen verkehrlich optimal verortet werden und dabei auch die vorhandenen GOAT-Daten angewendet werden. Ebenso sollen zu erwartende negative Effekte von Planungen auf resultierende Verkehrsentwicklungen sowie deren verstärkte Fokussierung in der Abwägung auf allen Ebenen eine bedeutende Rolle haben. Wichtige Themen sind auch Lagequalität, Kosten und bauliche Dichte sowie weitere Aspekte der Neuen Leipziger Charta sowie die Abwicklung und Organisation des Güterverkehrs.
- in einem Handbuch die Anwendungsfälle dokumentieren, und ein Gutachten, das das regionalplanerische Konzept zur Erreichung der Klimaziele im Verkehr im Regionalplan und der dazu erforderlichen Ziele im Regionalplan als Vorschläge darlegt, erstellen. Beides wird veröffentlicht und durch die Regionalversammlung zur Kenntnis genommen. Ebenso findet eine Abschlussveranstaltung dazu statt.

Der Verband Region Rhein-Neckar muss darüber hinaus

- sich über die Anwendung der Techniken und Methoden, der Beteiligung, der Konzipierung von Siedlungsstrukturen und verkehrlicher Infrastruktur mit Ausrichtung auf die Erreichung der Klimaziele regelmäßig gemeinsam mit dem Ministerium für Verkehr austauschen und auch an einem Austausch mit anderen Akteuren wie z. B. in einem dem Ministerium für Landentwicklung und Wohnen teilnehmen und
- an der Entwicklung gemeinsamer Regeln und Empfehlungen für die weitere Anwendung, z.B. für einen Leitfaden, mitwirken.



4. Nebenbestimmungen

Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-K sind Bestandteil dieses Bescheids. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

a. Beginn des Projektes

Das Projekt muss innerhalb eines Jahres begonnen sein.

b. Kriterien zur Erfolgskontrolle

Der Zuwendungsempfänger wertet mit dem Verwendungsnachweis umfänglich den Erfolg der Maßnahme aus. Der Erfolg muss anhand folgender Unterlagen nachgewiesen werden:

- Vorlage eines Gutachtens, das das regionalplanerische Konzept zur Erreichung der Klimaziele im Verkehr im Regionalplan und der dazu erforderlichen Ziele im Regionalplan als Vorschläge darlegt.
- Übergabe der erarbeiteten Form des regionalen Verkehrsmodells inklusive der zusätzlich erfassten Daten und Modifikationen, insbesondere der Daten zur Siedlungsentwicklung auch auf Bebauungsplanebene, zur Übernahme in das Landesverkehrsmodell.
- Nachweis der Veröffentlichung der Projektergebnisse und Kenntnisnahme durch die Regionalversammlung.

c. Widerruf

Die Bewilligungsstelle kann den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zweck Verwendung findet bzw. wenn das Projekt vor dem im Antrag beschriebenen und im Bescheid festgesetzten Zeitraum beendet wird.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung der Zuwendung richten sich nach dem



Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere die §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG. Insoweit wird auf Nr. 9 der ANBest-K verwiesen.

d. Auszahlung sowie Mittelabruf und Verwendungsnachweis

Zuwendungen werden erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt. Sie dürfen frühestens insoweit angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt werden.

Teilabrufe können nur einmal jährlich bis zum 31.10. eines Jahres mit einer auszahlenden Summe von mindestens 20.000 Euro erfolgen. Teilabrufe sind nur bis zu 50 Prozent der Fördersumme pro Jahr möglich.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen. Für die Mittelabrufe und Verwendungsnachweise sind die Formulare in der Anlage zu verwenden. Im Übrigen wird auf Ziff. 7 der ANBest-K verwiesen.

e. Kumulierung mit weiteren Förderungen

Eine kumulierte Sachkostenförderung der „Verkehrswende im Regionalplan“ mit anderen Förderprogrammen für Sachkosten ist ausgeschlossen. Ebenso ist eine Kofinanzierung der Sachkosten durch Fördermitteln aus der parallelen Personalstellenförderung Nachhaltige Mobilität, 5. Call ausgeschlossen.

f. Mitteilungs- und Berichtspflichten

Verzögerungen gegenüber dem Zeitplan, wie er dieser Bewilligung zugrunde liegt, sind dem Ministerium für Verkehr mitzuteilen. In diesem Fall ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, den Bewilligungsrahmen neu festzulegen. Die Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des geförderten Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



5. Öffentlichkeitsarbeit (PR-Regelungen)

Auf wesentlichen Erzeugnissen und Publikationen, die mit einer vom Land gewährten Förderung erstellt werden, ist auf die Förderung durch das Ministerium für Verkehr hinzuweisen. Hierfür erforderliche Logos werden vom VM zur Verfügung gestellt. Einzelheiten sind rechtzeitig in Absprache mit dem VM vor der Beauftragung der entsprechenden Produkte abzustimmen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei der Kommunikation auf internen und externen Informationskanälen (wie Printmedien, Hörfunk, Fernsehen sowie Webinhalte und Social Media) auf die Förderung durch das Land hinzuweisen. Dabei sind insbesondere das Förderprogramm und die Höhe der Förderung zu nennen. Der Zuwendungsgeber ist im Umkehrschluss berechtigt nach Erteilung des Zuwendungsbescheids den Namen des Zuwendungsempfängers und Höhe der Zuwendung im Rahmen von eigenen PR-Maßnahmen zu verwenden.

Auf Wunsch des Zuwendungsgebers findet im Rahmen der geförderten Objekte oder Leistungen eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung statt. Plant der Zuwendungsempfänger dazu eigene Veranstaltungen, wird der Zuwendungsgeber darüber informiert und die Möglichkeit zur Teilnahme gegeben.

Plant der Zuwendungsempfänger im Rahmen der geförderten Tätigkeiten Veranstaltungen, so wird er das Ministerium für Verkehr frühzeitig darüber informieren und ihm oder von ihm benannten Vertreterinnen und Vertretern die Möglichkeit zur Teilnahme geben.

6. Subventionserhebliche Tatsachen

Die im Zuwendungsantrag vom 28.11.2024 gemachten Angaben, sowie die in §1 Landessubventionengesetz i.V.m. §§2, 4 Subventionengesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und weiter



Gewährung oder Belassen der Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 Strafgesetzbuch. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle alle Tatsachen, die der Bewilligung, Weiterbewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Erdmenger
Leiter Abteilung 4: Nachhaltige Mobilität

Anlagen:

Vordruck für Mittelabruf von Sachmitteln

Formular für den Zwischen- und Schlussverwendungsnachweis

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – (ANBest-K)

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2025/060

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Rmichi, Malica und Busch, Olaf

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
05.09.2025	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 4: Förderung Strategischer Regionalentwicklungskonzepte (RegioStrat) - Pilotphase von 2026 bis 2028

hier: Sachstand und weitere Vorgehensweise

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Sachstand sowie das weitere Vorgehen zur Kenntnis und beauftragt die Verbandsverwaltung einen Antrag im Rahmen des laufenden Förderaufrufs für das Bundesprogramms "RegioStrat" beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) sowie dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) einzureichen.

II. Sachverhalt

1. Förderaufruf des BMWSB/BBSR

Am 11. August startete ohne größere Vorankündigung relativ kurzfristig der zweite Förderaufruf des Bundesprogramms "RegioStrat". Mit dem Bundesförderprogramm unterstützt das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die Regionen bei der Bewältigung aktueller und zukünftiger Herausforderungen wie Klimawandel, Strukturwandel, demografische Veränderungen und Migration. Das Bundesprogramm wendet sich dabei explizit an die Träger der Regionalplanung. Grenzüberschreitende Kooperationen sind ausdrücklich erwünscht. Gefördert werden Regionalanalysen, die Erarbeitung eines Strategischen Regionalentwicklungskonzeptes (SREK), die Ableitung und Priorisierung strategischer Maßnahmen sowie Moderations- und Beteiligungsprozesse. Die Verbandsverwaltung hatte zuletzt in der 73. Sitzung des PLA am 22. November 2024 unter dem Titel "Zukunftsraum Rhein-Neckar 2040" über eine beabsichtigte Bewerbung berichtet. Damals wurde der Förderaufruf aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahl gestoppt. Eine erste Bewerbung, die mit Zustimmung der Gremien im Rahmen des 1. Förderaufrufs zu Beginn des Jahres 2024 erfolgte, blieb leider erfolglos. Weitere Information, auch über die 13 im Rahmen des 1. Förderaufrufs geförderten Projekte sind hier nachzulesen: [BMWSB RegioStrat - Strategische Regionalentwicklung - BMWSB](#).

Explizites Ziel des Bundes ist, dass die Regionen auf Basis eines SREK weitere Fördermittel der EU, des Bundes sowie der Länder für die Operationalisierung der priorisierten Maßnahmen und Projekte einwerben. Es handelt sich somit um ein grundlegendes Förderprogramm, an das weitere Förderprojekte, von denen die Region profitiert, angeknüpft werden sollen. Förderfähig sind im Rahmen des Förderaufrufs Sachmittel für Gutachten bzw. Beteiligungsformate sowie

Personalstellen (Kofinanzierung von „Bestandspersonal“ wie auch neue Stellen). Es sollen im Rahmen dieses Förderaufrufs bis zu 12 Projekte über einen Zeitraum von drei Jahren in Höhe von jeweils maximal / **bis zu 450.000 € mit einer Förderquote in Höhe von 90 Prozent** gefördert werden.

2. Weiteres Vorgehen

Die Verbandsverwaltung erarbeitet aktuell einen neuen Förderantrag. Inhaltlich wird der Antrag die Erstellung eines Strategischen Regionalentwicklungskonzeptes vorsehen, welches auf Basis vorhandener, bzw. weiterer regionaler Analysen und eines regionalen Dialogprozesses einen gemeinsamen räumlichen Masterplan, d.h. ein Zielbild für die Zukunft Rhein-Neckar 2040 entwirft.

Dabei sollen räumlich-strategische Leitlinien, Ziele und Handlungsfelder für die Region mit einem Zielhorizont 2040 definiert, bestehende Leitthemen wie u.a. die Strategie 2030, d.h. die wirtschaftspolitische Agenda der Region auf ihre räumlichen Herausforderungen heruntergebrochen werden und schließlich sollen im Sinne einer thematischen Priorisierung die drängendsten Herausforderungen der Region in den Blick genommen werden. Die genaue thematische Fokussierung wird aktuell noch erarbeitet.

Der Planungsprozess soll dabei als Ausgangspunkt dienen, um räumliche, wirtschaftliche, ökologische und soziale Entwicklungen strategisch zu verknüpfen, wo erforderlich zu koordinieren und darauf basierend eine ganzheitliche Umsetzungsstrategie zu erarbeiten. Er soll auch als gute (und geförderte) Vorarbeit für die Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans genutzt werden. Ein wichtiger Aspekt der Umsetzung sollen Prozesse, Dialogformate und Projekte, bzw. die Vorbereitung der Akquise zukünftiger Fördermittel sein. Dies soll einerseits die regionale Identität und das regionale Miteinander stärken, die Kräfte in der Region bündeln und im besten Fall einen Hebeleffekt erwirken, d.h. die Akquise weiterer Fördermittel für die Region, ihre Kommunen sowie ihre Teilräume ermöglichen.

Für die Antragstellung plant die Verbandsverwaltung kurzfristig vor Antragseinreichung am 30. September auf die Stadt- und Landkreise, die Kammern und ggfs. weitere für die Umsetzung strategisch relevante Akteure wie den VRN zwecks eines Letter of Intent (LoI) zuzugehen.

Zeitplan

Die Einreichung des Förderantrags muss bis zum 30. September 2025 erfolgen.

Der Förderzeitraum des RegioStrat beginnt im Januar 2026 und endet im Oktober 2028.

III. Einordnung des Sachverhalts in die weiteren Maßnahmen der Regionalplanung

Als leistungsstarke, grenzüberschreitende Metropolregion ist die Region Rhein-Neckar in besonderem Maße auf eine abgestimmte, zukunftsorientierte Entwicklung angewiesen. Das Strategische Regionalentwicklungskonzept und der damit verbundene Prozess sollen hier eine gemeinsame Grundlage schaffen, um die die Region in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht zukunftsfest und ihre Teilräume krisenresilienter zu machen.

Für den Prozess wird an bestehende Grundlagen und Planungen angeknüpft, wie u.a. den OECD-Bericht zur Entwicklung der Nachhaltigkeitsziele in der Region Rhein-Neckar, die Regionalstrategie Demografischer Wandel, die Leitbilder der Prächtigen 10, die Strategie 2030 und vieles mehr. Zusätzlich sollen wichtige Aspekte aus den laufenden Fortschreibungen des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg sowie des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz einfließen und mit dem SREK soll eine Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans auf eine neue Grundlage gestellt werden.

IV. Finanzierung

Durch die Abgabe eines Förderantrags entstehen noch keine Kosten. Die Förderquote für die Strategischen Regionalentwicklungskonzepte (RegioStrat) beträgt 90 %. Benötigte Eigenmittel werden gegebenenfalls im Haushalt etatiert.

gez.
Ralph Schlusche

Anlagen: Keine

Notizen